

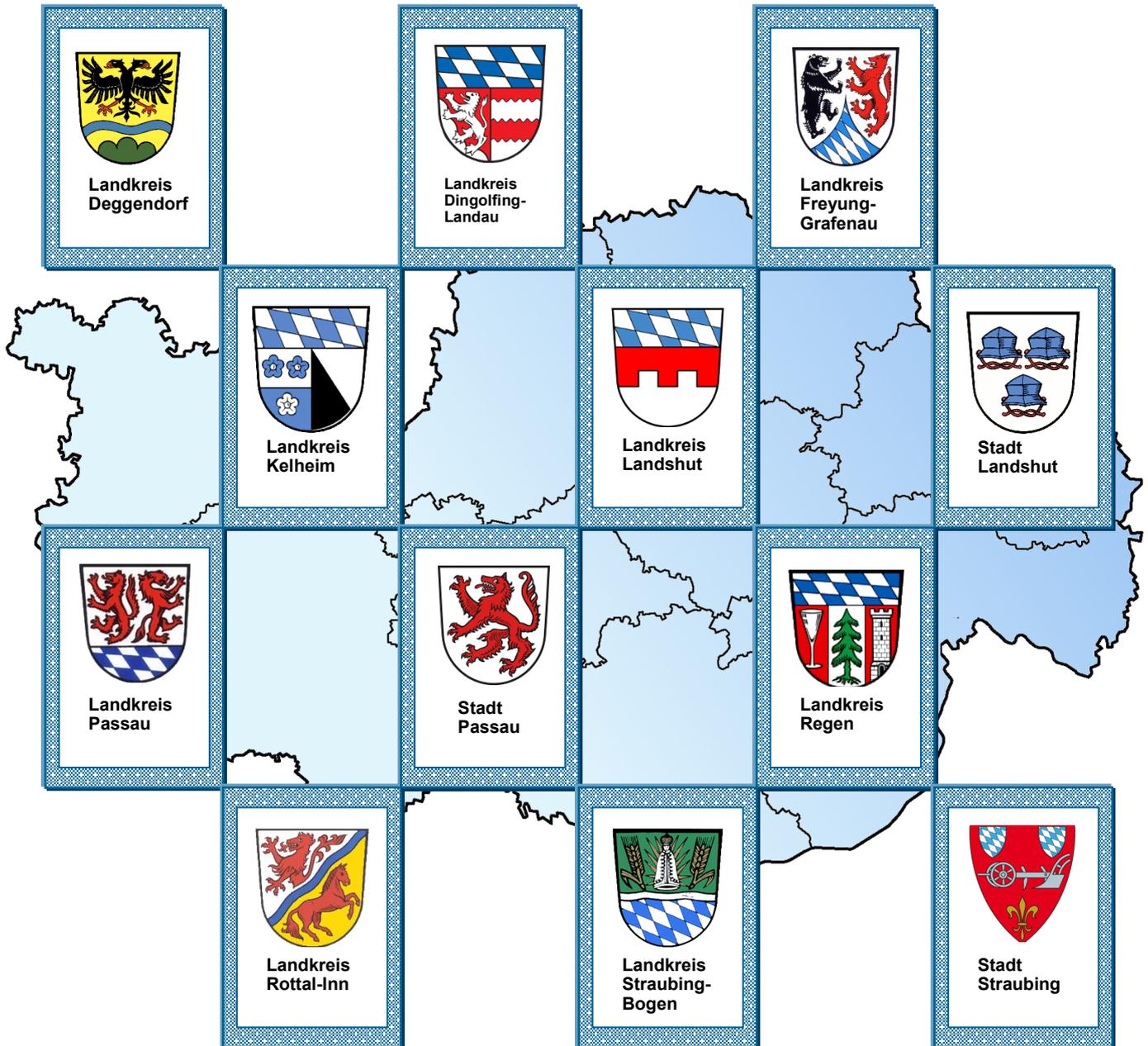


Amtlicher Schulanzeiger

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Nr. 5

Mai 2019



Personalnachrichten

114

Stellenausschreibungen

Rektorin/Rektor	117
Konrektorin/Konrektor	117
Fachberatung an Grund- und Mittelschulen: Englisch, Kunst, Musik, Technik, Umwelterziehung	118
Fachberatung an Förderschulen/der Schule für Kranke: Sport	125
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	125
Sonstige Stellen	126

Allgemeine Bekanntmachungen

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020	129
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2021 nach der Lehramtsprüfungsordnung II	130
Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule	131
Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2020	131
Abschlussprüfung 2020 an Wirtschaftsschulen	131
Information der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern	132
Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern	133
11. Fachtagung Kita- und Schulverpflegung	138
42. Filmtage bayerischer Schulen	138

Verschiedenes

Eduard-Staudt-Schule gewinnt Europäischen Schulmusikpreis	139
Der musikalischen Bildung Raum schenken - Fachtagung an der Universität Regensburg	140
regioFORSCHA Niederbayern	141



Regierungspräsident Rainer Haselbeck (links) verabschiedet Abteilungsdirektor Josef Schätz (Mitte) in den Ruhestand und gratuliert dem künftigen Schulbereichsleiter Franz Schneider

**„Vergangenheit ist Geschichte, Zukunft ein Geheimnis und jeder Augenblick ist ein Geschenk.“
(Ina Deter)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 8. April habe ich von Staatsminister Bernd Sibler, Amtschef Herbert Püls und Regierungspräsident Rainer Haselbeck meine Ruhestandsurkunde ausgehändigt bekommen, mit Wirkung vom 1. Mai gehe ich in Pension. Dies ist für mich Anlass, um mich bei Ihnen zu verabschieden und Ihnen für die zahlreichen Gespräche und Begegnungen zu danken, in denen ich immer wieder bestätigt worden bin, dass wir gemeinsam auf einem guten Weg sind.

Da Schule ein Spiegelbild unserer Gesellschaft ist, muss sie auf alle maßgeblichen Veränderungen in geeigneter Weise reagieren. Zu den markanten Herausforderungen meiner Zeit als Bereichsleiter zählen die demographische Entwicklung, die Einführung der Ganztagsangebote, die Weiterentwicklung der Haupt- zu Mittelschulen, die Umsetzung der Inklusion, die Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und aktuell der Lehrermangel an Grund-, Mittel- und Förderschulen und die Implementierung der Digitalen Bildung.

Damit die damit verbundenen Neuerungen an den Schulen eingeführt und mit Augenmaß umgesetzt werden konnten, waren alle für Schule Verantwortlichen gefordert: Lehrer, Schulleitungen, Schulämter, Regierung, Sachaufwandsträger, Kooperationspartner - jeder mit seinen Kompetenzen, jeder auf seiner Ebene; es galt und gilt das System der „kollegialen Hierarchie“.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich danke Ihnen für Ihren Einsatz, Ihr Engagement, Ihre Kreativität und Ihre Flexibilität, die Basis dafür waren, dass wir unsere Schulen den Anforderungen entsprechend weiterentwickelt haben. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen viel Freude mit Ihren Schülern, Zufriedenheit an Ihrer Schule und die Gewissheit, einen besonders schönen und verantwortungsvollen Beruf ausüben zu dürfen.

Außerdem bitte ich Sie, meinen Nachfolger, Herrn Schneider, in gleicher Weise zu unterstützen, wie ich das in all den Jahren erfahren habe.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen

Josef Schätz
Abteilungsdirektor a. D.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Wirkung vom 1. Mai wurde mir die Leitung des Bereiches Schulen an der Regierung von Niederbayern übertragen - eine Aufgabe, die ich mit Freude und Zuversicht annehme, und deren hohe Verantwortung mir bewusst ist.

Schule ist eine Institution mit gesellschaftlichem Auftrag; in einer Zeit des rasanten gesellschaftlichen Wandels steht sie in dem Spannungsfeld, sich den veränderten Anforderungen zu stellen und zugleich ein Ort der Kontinuität und Verlässlichkeit zu bleiben.

So ist etwa die Digitalisierung aller Lebensbereiche unaufhaltsam und wir müssen unsere Schülerinnen und Schüler zu einem souveränen, reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit den digitalen Werkzeugen befähigen; zugleich aber sind die traditionellen Kulturtechniken unverzichtbar denn je. Um diese Herausforderungen auch in Zukunft meistern zu können, werden all unsere fachlichen, methodisch-didaktischen und pädagogischen Kompetenzen gefragt sein.

Besondere Bedeutung werden darüber hinaus die vier großen „K“ erlangen, also unsere Fähigkeit und Bereitschaft zu gelingender Kommunikation mit allen an Schule Beteiligten, zu kollegialer Zusammenarbeit mit den internen und externen Partnern, zum Einsatz der eigenen Kreativität, um neue Wege gehen zu können und unerwartete Lösungen zu entwickeln, sowie zu einem kritischen Denken, welches sich auszeichnet durch offenes und wertschätzendes Feedback nach innen und verantwortungsvolle System-Loyalität nach außen.

Gerade in Zeiten, in denen Gewissheiten vermehrt hinterfragt werden, brauchen wir das überzeugte und überzeugende Bekenntnis zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Bildungsauftrag der Bayerischen Verfassung, damit uns die Umsetzung von Aufgaben wie Inklusion und Integration, von kompetenzorientierter Förderung und stärkenorientierter Führung nicht nur nach den Buchstaben, sondern auch im Geist dieser Leitlinien gelingt.

Dass wir im aufgeschlossenen, selbstbewussten Miteinander die vor uns stehenden Herausforderungen meistern, dass wir auch im täglichen „Klein-Klein“ die Sinnhaftigkeit unseres Bemühens, die nachkommende Generation ins Erwachsenenleben zu führen, erfahren und dass wir unsere Schulen strahlen lassen als Beispiel und Ansporn für alle, die auf uns blicken, das wünsche ich uns und freue mich auf unseren gemeinsamen Weg.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter Schulen

Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 203,05 € bzw. AZ² 262,20 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb-2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörige** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Folgende **Erklärung** ist dazu abzugeben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen:

„Unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KWMBI Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63) (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2011/08/kwmbi-2011-08.pdf#page=3>) erkläre ich, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

Falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der des Bewerbers/Bewerberin, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung möglich ist, ist obige Erklärung durch eine entsprechende **Einverständniserklärung** zu ersetzen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

Rektorin/Rektor

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler Klassen</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
LA	MS Wolfgang	222 12	A 14	
SR	GMS Leibfing	190 11	A 14	

Konrektorin/Konrektor

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler Klassen</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
LA	GMS Gerzen	197 11	A 13+AZ ⁽¹⁾	
LA	GS Karl Heiß	223 10	A 13+AZ ⁽¹⁾	

A 13+AZ ⁽¹⁾ Amtszulage 1: 203,05 €

Zur Vorlage von Bewerbungsunterlagen verweisen wir auf den Beitrag im Amtlichen Schulanzeiger 04/2019, S. 98.

· Das Bewerbungsformular bitte einfach vorlegen.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=340859436635

· Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:
Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/Schulleiterin. Bitte keine Fortbildungsnachweise einschicken! Diese werden im Einzelfall von der Regierung angefordert. Die niederbayerischen Bewerber erhalten dieses Formblatt digital von ihrer Schulleitung.

· Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!

Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **28.05.2019**
3. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Fachberatung an Grund- und Mittelschulen

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für das Fach Englisch an Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Deggendorf

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Deggendorf** ist eine Stelle in der Fachberatung für Englisch an Mittelschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittel- oder Volksschulen, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Englisch als nicht vertieftes Fach verfügen oder dieses in der Fächerverbindung studiert haben.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienort im Landkreis Deggendorf liegen muss und die Tätigkeit zunächst auf drei Jahre befristet ist.
- Fachlehrkräfte mit Englisch in der Fächerverbindung.
Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Anforderungen an die Fachberatung sind u.a.:

- Organisation und Durchführung von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen.
- Aufnahme und Weitergabe fachlicher bzw. fachdidaktischer Neuerungen.
- Fachliche Beratung von Lehrkräften und Schulleitungen.
- Aktive Mitarbeit (u.a. Referententätigkeit) im Arbeitskreis der Fachberaterinnen/Fachberater für Englisch an Mittelschulen in Niederbayern.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Englisch gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für das Fach Kunst an Grund- und Mittelschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Deggendorf sowie in der Stadt und im Landkreis Straubing

Im Bereich der **Staatlichen Schulämter im Landkreis Deggendorf sowie in der Stadt und im Landkreis Straubing** ist eine Stelle in der Fachberatung für Kunst an Grund- und Mittelschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Volksschulen, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Kunst als nicht vertieftes Fach verfügen oder dieses in der Fächerverbindung studiert haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstort im Landkreis Deggendorf oder in der Stadt bzw. im Landkreis Straubing liegen muss und die Tätigkeit zunächst auf drei Jahre befristet ist.

- Fachlehrkräfte mit Kunst in der Fächerverbindung.

Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Aufgeschlossenheit für verschiedene künstlerische Ausdrucksformen wird vorausgesetzt.

Erwartet wird eine aktive Mitwirkung an der Lehrerfortbildung im Fach Kunst sowie Beratung von Schulen im Bereich Kunst in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen. Außerdem umfasst das Aufgabenfeld der Fachberatung Kunst die Beratung der Schulen bei der Anschaffung und Pflege von Instrumenten sowie der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, die Beratung bei der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und Vermittlung von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Kunst gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für das Fach Kunst an Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Rottal-Inn

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Rottal-Inn** ist eine Stelle in der Fachberatung für Kunst an Mittelschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittel- oder Volksschulen, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Kunst als nicht vertieftes Fach verfügen oder dieses Fächerverbindung studiert haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienort im Landkreis Rottal-Inn liegen muss und die Tätigkeit zunächst auf drei Jahre befristet ist.

- Fachlehrkräfte mit Kunst in der Fächerverbindung.

Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Aufgeschlossenheit für verschiedene künstlerische Ausdrucksformen wird vorausgesetzt.

Erwartet wird eine aktive Mitwirkung an der Lehrerfortbildung im Fach Kunst sowie Beratung von Schulen im Bereich Kunst in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen. Außerdem umfasst das Aufgabenfeld der Fachberatung Kunst die Beratung der Schulen bei der Anschaffung und Pflege von Instrumenten sowie der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, die Beratung bei der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und Vermittlung von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Kunst gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamte der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**

2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für das Fach Musik an Grundschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Deggendorf

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Landkreis Deggendorf** ist eine Stelle in der Fachberatung für Musik an Grundschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- oder Volksschulen, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Musik als nicht vertieftes Fach verfügen oder dieses in der Fächerverbindung studiert haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstort im Landkreis Deggendorf liegen muss und die Tätigkeit zunächst auf drei Jahre befristet ist.

- Fachlehrkräfte mit Musik in der Fächerverbindung.

Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Aufgeschlossenheit für verschiedene musikalische Ausdrucksformen wird vorausgesetzt.

Erwartet wird eine aktive Mitwirkung an der Lehrerfortbildung im Fach Musik sowie Beratung von Schulen im Bereich Musik in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen. Außerdem umfasst das Aufgabenfeld der Fachberatung Musik die Beratung bei der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und Vermittlung von Kontakten zu außerschulischen Musikeinrichtungen (Chören, Musikschulen).

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Musik gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für das Fach Musik an Grundschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Kelheim

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Landkreis Kelheim** ist eine Stelle in der Fachberatung für Musik an Grundschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- oder Volksschulen, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Musik als nicht vertieftes Fach verfügen oder dieses in der Fächerverbindung studiert haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstort im Landkreis Kelheim liegen muss und die Tätigkeit zunächst auf drei Jahre befristet ist.

- Fachlehrkräfte mit Musik in der Fächerverbindung.
Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Aufgeschlossenheit für verschiedene musikalische Ausdrucksformen wird vorausgesetzt.

Erwartet wird eine aktive Mitwirkung an der Lehrerfortbildung im Fach Musik sowie Beratung von Schulen im Bereich Musik in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen. Außerdem umfasst das Aufgabenfeld der Fachberatung Musik die Beratung bei der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und Vermittlung von Kontakten zu außerschulischen Musikeinrichtungen (Chören, Musikschulen).

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Musik gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für das Fach Technik an Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Deggendorf

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Landkreis Deggendorf** ist eine Stelle in der Fachberatung für Technik an Mittelschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrkräfte mit Technik in der Fächerverbindung. Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Erwartet wird eine aktive Mitwirkung an der Lehrerfortbildung im Fach Technik sowie Beratung von Schulen im Bereich Technik in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen. Außerdem umfasst das Aufgabenfeld der Fachberatung Technik die Beratung bei der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und Vermittlung von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Technik gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters für Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Deggendorf

Bei den Staatlichen Schulämtern im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Deggendorf ist zum Schuljahr 2019/20 die Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung an Grund- und Mittelschulen neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Grund-, Mittel- und Volksschullehrkräfte, die die Eignung und besondere Fähigkeiten im Bereich der Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung aufweisen und langjährige unterrichtspraktische Erfahrungen in der genannten Fachrichtung nachweisen können.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung. Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Anforderungen an die Fachberatung sind u.a.:

- Organisation und Durchführung von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen.
- Aufnahme und Weitergabe fachlicher bzw. fachdidaktischer Neuerungen.
- Fachliche Beratung von Lehrkräften und Schulleitungen.
- Aktive Mitarbeit (u.a. Referententätigkeit) im Arbeitskreis der Fachberaterinnen für Umwelterziehung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung in Niederbayern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstort an einer Schule in der Stadt und im Landkreis Deggendorf liegen muss.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Umwelterziehung an Grundschulen gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **24.05.2019**
2. Bei der Regierung: **31.05.2019**

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Fachberatung an Förderschulen/der Schule für Kranke

Fachberatung für Sport

Im Regierungsbezirk Niederbayern wird für die nächsten drei Schuljahre eine Stelle für die Fachberatung für Sport an Förderschulen und an der Schule für Kranke ausgeschrieben.

Aufgaben des/der Fachberaters/in sind die Wahrnehmung von Informations- und Koordinierungsaufgaben sowie die Übernahme der Fortbildung auf regionaler Ebene für den gesamten Bereich des Sports an Förderschulen, der Schule für Kranke und an Schulen mit inklusiven Angeboten.

Der/Die Fachberater/in erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Interessierte Lehrkräfte aus der Laufbahn der Studienräte/innen im Förderschuldienst oder aus der Laufbahn der Fachlehrer/innen für Sport bewerben sich formlos auf dem Dienstweg.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung: 24.05.2019

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:	
Oberbayern:	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern:	http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz:	http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberfranken:	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken:	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken:	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Schwaben:	http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Sonstige Stellen



Lebenshilfe Kreisvereinigung Dingolfing – Landau e.V.

Die Lebenshilfe Dingolfing-Landau e.V. sucht zum 01. August 2019 für ihre **Lebenshilfe-Schule** in **Landau**, einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die/den

Stellvertretende/n Schulleiter/in mit Lehramt Sonderpädagogik (die Stelle ist bewertet mit A14 + AZ)

Die Schule besuchen im Schuljahr 2018/19 89 Schülerinnen und Schüler in 9 Klassen sowie 22 Kinder in 3 SVE Gruppen. Zwei Schulklassen (jeweils eine GS und eine MS) sind als inklusive Partnerklassen an der Hans-Carossa- Grund- und Mittelschule Pilsting ansässig. Die Ganztagesbetreuung der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen der heilpädagogischen Tagesstätte angeboten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Sonderschullehrerausbildung sowie ausgezeichnete fachliche und pädagogische Kenntnisse
- die beamtenrechtliche Voraussetzung für eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor
- Sehr wertschätzender Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung unserer Schule im Rahmen des strukturierten Schulentwicklungsprozesses sowie im Bereich des „kooperativen Lernens“ gemäß Art. 30a BayEUG
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit Eltern, dem Kollegium sowie weiteren Kooperationspartnern
- Teamfähigkeit, Organisationstalent und Durchsetzungsstärke
- Einsatzfreude in ausgewählten Bereichen der Schulverwaltung
- sicherer Umgang mit elektronischen Medien (Word, Excel, Schulverwaltungsprogramme)
- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Lebenshilfe Dingolfing-Landau e.V. im Rahmen der Satzung und des Leitbildes der Lebenshilfe Kreisvereinigung Dingolfing-Landau e.V.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und herausfordernde Aufgabe in einer ausgezeichneten kollegialen Arbeitsatmosphäre. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen. Sie haben die Möglichkeit zur innovativen Weiterentwicklung unserer Schule und ein hohes Maß an Gestaltungs- und Handlungsspielräumen.

Die Anstellung zum/zur stellvertretenden Schulleiter/-in kann privat erfolgen oder gemäß Art 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor A14 +AZ möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte: Die Regierung bittet darum, die Bewerbung auf diese Funktionsstelle auch gegenüber der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.05.2019 an die:

Lebenshilfe Dingolfing-Landau e.V.

Siegfried-Kroiß-Weg 4, 94405 Landau, Tel.: 09951/9835-0

E-Mail: info@lebenshilfe-dgf-land.de – www.lebenshilfe-dgf-land.de



Katholische
Jugendfürsorge
der Diözese
Regensburg e.V.

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 4000 Mitarbeiter*innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Für die **Papst Benedikt Schule** in **Straubing**, ein dem inklusiven Lernen verpflichtetes Privates Förderzentrum mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, mit Schule, SVE, Tagesstätte und integrativem Kinderhaus, sowie einer offenen Ganztagsgruppe suchen wir zum 1. August 2019 die/

stv. Schulleiterin/stv. Schulleiter
mit Lehramt Sonderpädagogik
(die Stelle ist bewertet mit A15)

Die Schule führt zurzeit 11 Klassen mit 150 Schülern*innen sowie 4 SVE-Gruppen mit 44 Kindern.

Wir erwarten von Ihnen:

- Erfahrungen in der Leitung von Projekten im schulischen Kontext oder andere Leitungserfahrung
- Berufserfahrung an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Erfahrungen und Qualifikationen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Fachliche Expertise im Bereich Digitalisierung
- Interesse an der Personalführung und Bereitschaft zur Mitarbeit in der Schulverwaltung
- wertschätzenden Umgang mit hilfesuchenden Menschen
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger

Wir bieten Ihnen eine besondere Herausforderung. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter*innen in Schule und Gesamteinrichtung. Ein trägerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie in Ihrer Aufgabe.

Haben Sie Interesse an einer gestaltenden Weiterentwicklung der Papst Benedikt Schule als Ideengeber inklusiven Lernen und Lebens? Wollen Sie die Möglichkeiten einer durch Vielfalt gekennzeichneten Bildungseinrichtung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen weiter entwickeln? Dann bewerben Sie sich.

Die Anstellung zum/zur stv. Schulleiter*in kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor A 15 möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte: Die Regierungen bitten darum, die Bewerbung auf diese Funktionsstelle auch gegenüber der Regierung anzuzeigen.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bis 31. Mai 2019 an die:
Katholische Jugendfürsorge, Herrn Peter Wichelmann
Orleansstr. 2 a, 93055 Regensburg, Tel. 0941 79887-160
E-Mail: personal@kjf-regensburg.de - www.kjf-regensburg.de

caritas



Caritasverband
für die Diözese
Passau e.V.

Ausschreibung der Stelle einer Stellvertretenden Schulleitung am Caritas – Förderzentrum St. Ulrich – Schule Pocking

Die **St. Ulrich – Schule** in **Pocking** ist ein staatlich anerkanntes privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Privater Schulträger ist der **Caritasverband für die Diözese Passau e. V.** Die Förderschule steht im Verbund mit einer Heilpädagogischen Tagesstätte und ist Teil des Caritas-Zentrums Pocking zusammen mit einer WfbM und verschiedenen Wohnheimen. Zurzeit führt die Schule 8 Klassen mit 72 Schüler/innen sowie 2 SVE-Gruppen mit 15 Kindern.

Wir suchen zum 01.08.2019 eine
Stellvertretende Schulleitung
(mit Lehramt Geistigbehindertenpädagogik)

Wir erwarten von Ihnen:

- Fachliche Qualifikation und mehrjährige, vielfältige Erfahrung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Bereitschaft zur Koordinierung und Umsetzung von Schulentwicklungsprozessen
- Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme
- Kommunikationskompetenz sowie Team- und Organisationsfähigkeit
- Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Beförderung zum/zur Sonderschulkonrektor/in A14+Z (Verwendungseignung)

Unsere Caritaseinrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der katholischen Kirche und ein wichtiger Teil der Zivilgesellschaft. Sie sind Lern- und Begegnungsorte für Mitarbeitende, für die Caritas selbst und die Menschen vor Ort. Die Verbundenheit mit den Werten der Caritas und die Identifikation mit den Grundsätzen der katholischen Kirche setzen wir bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus.

Wir bieten Ihnen:

Einen vielfältigen und abwechslungsreichen Tätigkeitsbereich in einem familiären und kollegialen Arbeitsumfeld sowie die Möglichkeit beruflicher Weiterentwicklung.

Die Anstellung kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zum/zur Sonderschulkonrektor/in A 14+Z möglich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **31.05.2019** an den privaten Schulträger:

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
Abteilung Behindertenhilfe/Psychiatrie
z.Hd. Frau Wegerbauer
Steinweg 8
94032 Passau
E-Mail: astrid.wegerbauer@caritas-passau.de

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

Bitte richten Sie eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragsstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Träger über Ihre Schulleitung an die Regierung von Niederbayern.

Allgemeine Bekanntmachungen

**Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung)
der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 22. Februar 2019, Az. III.3-BS7175-4b.579

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Qualifikationsprüfung 2020 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), für diejenigen Förderlehreranwärter durch, die im September 2018 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LfB und hat Wettbewerbscharakter.

1. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
2. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 2d).
3. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom **27. Januar 2020 bis 29. Mai 2020** statt.
Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom **2. Juni 2020 bis 5. Juni 2020** statt.
4. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **6. April 2020** statt.
5. Für die Prüfungsteilnehmer 2020, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **27. Juli 2020** festgelegt.

gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2021
nach der Lehramtsprüfungsordnung II
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 4. April 2019, Az. VI.2-BS 9153-7a.30 522**

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2019 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2021 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVBl. S. 268) teil. Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

 - Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 24. Juni 2019 bis Freitag, 19. Juli 2019 und von Montag, 14. Oktober 2019 bis Freitag, 14. Februar 2020 an den Seminarschulen
 - die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 20. April 2020 bis Freitag, 17. Juli 2020 an den Einsatzschulen,
 - die Kolloquien in der Zeit von Montag, 21. September 2020 bis Freitag, 23. Oktober 2020,
 - die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 21. September 2020 bis Freitag, 23. Oktober 2020.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.
2. Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2019 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Nr. 1, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. An der Zweiten Staatsprüfung Februar 2021 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2020 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 20. April 2020 bis Freitag, 17. Juli 2020 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür 21. Februar 2020 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 15. Dezember 2020 zu richten.
4. Zur Zweiten Staatsprüfung Februar 2021 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals im Februar 2020 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2020 bestanden haben, sich bis spätestens 2. März 2020 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

 - eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
 - gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),

gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,

- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom Montag, 20. April 2020 bis Freitag, 17. Juli 2020 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des
qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule
sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2020**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 2. April 2019, Az.: III.2-III.6-BS7501.2019/35/1

Die o. a. KmBek steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-149/> zum Download bereit.

**Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule
sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2020**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 29. März 2019, Az. III.2-III.6-BS 7503.2019/29/1

Die o. a. KmBek steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-147/> zum Download bereit.

Abschlussprüfung 2020 an Wirtschaftsschulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 27. März 2019, Az. VI.4-BS9500.0-4/12/1

Die o. a. KmBek steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-144/> zum Download bereit.

Information der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern

Nachdem am 17.01.2019 die Amtszeit der bisherigen Bezirksschwerbehindertenvertretung abgelaufen ist, wurde diese am gleichen Tag neu gewählt. Die Amtszeit der neuen Bezirksschwerbehindertenvertretung begann am 18.01.2019 und endet am 17.01.2023. Zur Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern wurde Frau Andrea Wagner von der Regierung von Niederbayern gewählt. Ihre Stellvertreter sind Herr Klaus Schreiner (Landratsamt Freyung-Grafenau), Frau Esther Wagner (Grund- und Mittelschule Passau-Neustift), Herr Roland Bernreiter (Staatl. Berufsschule I Deggendorf) und Frau Elke Berkenkamp (Staatl. Berufsschule Dingolfing/Außenstelle Landau).

Die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern, weist Sie darauf hin, dass die Bezirksschwerbehinderten-vertretung vor allem

- bei Anträgen zur Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung
- bei Anträgen auf Erhöhung des Grades der Behinderung oder bei Widerspruchsverfahren
- bei der stufenweisen Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung oder nach einem Unfall
- bei persönlichen oder allgemeinen Problemen an der Dienststelle
- bei Anträgen auf Teilzeit, Altersteilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit oder Ruhestandsversetzung

berät und außerdem

- zur Inklusionsvereinbarung und zu den Teilhaberichtlinien
- zu Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- zu allen Fragen, die mit der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung zusammenhängen
- Inklusionsvereinbarung und zu den Teilhaberichtlinien

informiert. Darüber hinaus achtet sie auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung ist vor allem dann Ihr Ansprechpartner, wenn Sie Fragen klären möchten, die auf Regierungsebene entschieden werden. Selbstverständlich werden alle Gespräche absolut vertraulich behandelt.

Bezirksvertrauensperson:

Andrea Wagner
Regierung von Niederbayern
Zimmer 150 B
Gestütsstr. 10
84028 Landshut
Tel.: 0871/808-1655
Telefax: 0871/808-1629
E-Mail: andrea.wagner@reg-nb.bayern.de

1. Stellvertreter:

Klaus Schreiner
Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung
Tel.: 08551/57-276
E-Mail: klaus.schreiner@lra.landkreis-frg.de

2. Stellvertreterin:

Esther Wagner
Grund- und Mittelschule Passau-Neustift
Stephanstr. 92
94034 Passau
Tel.: 0851/37931911
E-Mail: esther-wagner.1@gmx.de

3. Stellvertreter:

Roland Bernreiter
Berufsschule I Deggendorf
Eggerstr. 30
94469 Deggendorf
Tel.: 0991/2707-0 oder -140
E-Mail: bernreiter@bs1deg.de

4. Stellvertreterin (u. Vertrauensperson f. berufl. Schulen):

Elke Berkenkamp
Staatl. Berufsschule Dingolfing
Außenstelle Landau
Kleegartenstr. 24
94405 Landau an der Isar
Tel.: 09951/98780
E-Mail: E.Berkenkamp@hgs-dingolfing.de

Bitte beachten Sie auch die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern:

Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt (künftige Bezeichnung: Inklusionsamt).

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten, bis Ende 2017 noch als „Beauftragte des Arbeitgebers“ bezeichnet, zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Niederbayern, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Inklusionsvereinbarung ab:

1. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. D BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte zu behandeln.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungsaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- o Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- o bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- o behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- o Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist

Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Ansehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten. Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 **SGB IX** zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage

Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist möglichst auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobil Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KVVMBl I 2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobil Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im niederbayerischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/4/inklusionsvereinbarung.pdf>

veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Niederbayern sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft. Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Niederbayern vom 01.01.2007 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Landshut, den 24.01.2018

Regierung von Niederbayern

gez.

Rainer Haselbeck

Regierungspräsident

Personalrat für
Förderschulen und
Schulen für Kranke

Stefan Bauer
Vorsitzender

Bezirksschwerbe-
hindertenvertretung

Andrea Wagner
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat

Rainer S. Kirschner
Vorsitzender

11. Fachtagung Kita- und Schulverpflegung am 04. Juli 2019 in Niederaltlach

„**Digital wird real**“ lautet das Motto der diesjährigen Veranstaltung von 12:30 bis 17 Uhr. Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung in Kita- und Schulverpflegung werden im Hauptvortrag beleuchtet. Die Themen der drei Foren lauten:

- Küchengeräte von kleiner Kita-Küche bis großer Mensa-Küche
- Getränke – bunt, gesund und nachhaltig!?
- Stress lass nach - Selbstfürsorge aktiv im Kita- und Schulalltag

Weitere Informationen und den Link zur Online-Anmeldung (Anmeldung bis zum 27.06.2019 möglich) finden Sie unter http://www.aelf-la.bayern.de/fachtagung_ksv.

42. Filmtage bayerischer Schulen 2019 vom 10. bis 12. Oktober in Holzkirchen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. April 2019, Az. III.8-BS4434.1-6a.30 421

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist auf die 42. Filmtage bayerischer Schulen hin. Die Teilnahme kann von den Dienstvorgesetzten als Lehrerfortbildung anerkannt werden. Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessentinnen/Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend **werden Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

42. Filmtage bayerischer Schulen 2019 – Ausschreibung

In diesem Jahr werden zum 42. Mal die Filmtage bayerischer Schulen veranstaltet, ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Fortbildungsveranstaltung für alle interessierten Lehrkräfte. Die Filmtage sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival. Das Zeitfenster für den Upload von Schülerfilmen endet am 9. August 2019.

Die 42. Filmtage finden vom **10. bis 12. Oktober 2019** in **Holzkirchen** (Lkr. Miesbach) statt.

Beginn:

Donnerstag, 10. Oktober 2019, 17.00 Uhr

Ende:

Samstag, 12. Oktober 2019, 16.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den bayerischen Schulen e.V. sowie der Verein Drehort-Schule e.V. [...]

Die vollständige KMBek steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2019-154/> zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.filmtage-bayerischer-schulen.de

www.drehort-schule.de

www.lagds-bayern.de

Verschiedenes

EUROPÄISCHER SCHULMUSIKPREIS Das Musikprojekt der Klasse 3/4 an der Eduard-Staudt-Schule „Klassenmusizieren zum C-Dur Präludium von J. S. Bach.“

Die Eduard-Staudt-Schule (SFZ Kelheim) errang 2019 in der Sparte „Musikalische Arbeit im Klassenunterricht, Förderschule“ den mit 4.000 Euro dotierten Europäischen Schulmusikpreis. Eine Zusammenfassung und eine Videodokumentation des Projektes stehen unter <https://www.europaeischer-schulmusik-preis.eu/esp-preistraeger/esp-preistraeger-20180/> zur Verfügung.

Es folgt der Bericht der Projektleiterin Valérie Reindl, der Ihre Begeisterung für die Musikpädagogik spüren lässt:

„Als ich vom Wettbewerb des Europäischen Schulmusikpreises erfahren habe, war ich begeistert von der Idee und Förderung schulmusikalischer Projekte und wir haben den Versuch gestartet, daran teilzunehmen. Als Thema habe ich „Klassenmusizieren zum C-Dur Präludium von J. S. Bach“ ausgewählt. Das Projekt diente der Einführung und des in Berührung Kommens mit klassischer Musik in der Klasse 3/4 am Sonderpädagogischen Förderzentrum in Thaldorf.“

Die Schülerinnen und Schüler sollten dabei auf die zeitlose Komposition von Johann Sebastian Bach, sein Praeludium in C-DUR (BWV 846), eingestimmt werden und dadurch zu eigenen Ideen des Mitmusizierens inspiriert werden. Musikalische Lerninhalte dabei bildeten das Erlernen von Notennamen, das Lesen und Umsetzen einer vereinfachten Notation, das Spiel auf Orff-Instrumenten, das Erlernen einfacher Schlagzeug- und Trommelrhythmen im 4/4-Takt, das Anwenden verschiedener Beatbox-Elemente, das Einnehmen der Rolle als Dirigent, das gegenseitige Erklären von erworbenem Wissen und vor allem ein gemeinsames Spielgefühl zu entwickeln und einander beim Musizieren zuzuhören. Die Schüler haben sich super darauf eingelassen und sich sehr experimentierfreudig auf verschiedenen Instrumenten erwiesen. Vor allem hat mich die beruhigende Wirkung und die Offenheit der Schüler gegenüber dieser Musik fasziniert.

Zur Bewerbung mussten wir einen fünfminütigen Videofilm an die Society Of Music Merchants e. V. (SOMM) schicken. Die Schüler haben das Projekt selbst gefilmt. Als Kriterien des Wettbewerbs zählen der Einbezug aller Schüler, aktives Musikmachen, die Dokumentation der Lernprozesse sowie auf andere Klassen übertragbare Methoden, Ideen und Konzepte.

Als ich die E-Mail bekommen habe, dass wir in unserer Kategorie gewonnen hatten, konnte ich es kaum glauben. Gekrönt war der Gewinn durch die Einladung aller Beteiligten zur Preisverleihung an die Frankfurter Musikmesse. Auch dies konnten wir mit sechs Schülern realisieren und werden dieses Erlebnis wohl nie mehr vergessen. Das großzügige Preisgeld ist ausschließlich für musikalische Zwecke an der Schule gedacht. Auch da gibt es schon so einige Ideen!“



Ich gratuliere allen Beteiligten herzlich zu diesem Erfolg!

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Der musikalischen Bildung Raum schenken

Am 14.05.2019 widmet sich der Lehrstuhl für Musikpädagogik an der Universität Regensburg in einer Fachtagung der Frage, wie in Zeiten des Einströmens einer Digitalisierung, einer zunehmenden Internationalisierung und inklusiver Bildungsprozesse der musikalischen Bildung Raum geschenkt werden kann. Eingeladen zu dem Fortbildungstag sind Studierende aller Fachrichtungen sowie Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen (5. und 6. Jahrgangsstufe). Die Fortbildung beinhaltet Impulsvorträge (10.00, 13.00 Uhr) sowie anwendungsorientierte Workshops am Nachmittag.

Zum Hintergrund: Die allgemeinbildende Schule befindet sich derzeit in einem entscheidenden Umbruchprozess. Mit dem Wachsen mehrsprachiger Klassen und Gruppen, der zunehmenden Heterogenität unter Gleichaltrigen, nicht zuletzt mit der Absichtserklärung einer weitreichenden Digitalisierung der Kinderwelt auch im Kontext Schule sind innerhalb kurzer Zeit neue Herausforderungen für Bildung und Erziehung entstanden. Lernen kann jedoch nur effektiv funktionieren, wenn es kindgerecht gestaltet wird, wenn altersgemäße Lern-/Sozialisationsformen berücksichtigt und didaktisch sinnvolle Lerneinheiten gebildet werden. Schule als pulsierende Kreativwerkstatt zu erfahren, Sinneserfahrungen zuzulassen und der gezielte, u.U. auch selektive Einsatz elektronischer Medien scheinen mehr denn je einen unersetzbaren Anspruch an die Gestaltung des altersgerechten Lernprozesses darzustellen. Vor diesem Hintergrund kann das Fach Musik eine essentielle Bedeutung einnehmen und helfen, schulspezifisch sinnvolle Zugangsweisen und Kommunikationsformen zu gestalten und zu reflektieren. Im Hören, Sprechen, Singen, Tasten, aktiven Musizieren werden ästhetische Erfahrungen geweckt und wach gehalten, werden soziale Handlungsmuster in ihren Rollenzuweisungen wechselseitig ausgetestet und Hilfen bereitgestellt, das Lernen in analogen und digitalen Zusammenhängen mit „Kopf, Herz und Hand“ zu begreifen.

Tagungsort: Lehrstuhl für Musikpädagogik und Musikdidaktik (Wegbeschreibung unter <https://www.uni-regensburg.de/philosophie-kunst-geschichte-gesellschaft/musikpaedagogik/service/anfahrt/index.html>)

Anmeldungen werden

- auf der Fortbildungsplattform FIBS (S375-0/19/69),
 - unter musikpaedagogik@ur.de oder
 - unter Tel. 0941 / 943-3218
- gerne entgegengenommen.

Vortrag und Workshops im Einzelnen:

- Impulsvortrag: „Transfereffekte musikalischer Betätigung im Grundschulalter“
 - Workshops:
 - „Musikhören mit verschiedenen Sinnen“
 - „Community Music in the classroom - Zugänge zu Musik für alle Schüler/innen“
 - „Singen - spüren - staunen.“
- Mit Liedern Wahrnehmung, Konzentration und Kommunikation fördern“.

Am Vorabend (13.05.2019, 19.00 Uhr):

- „Musikunterricht und Digitalisierung“
- Ein Kamingespräch zur Unterrichtsentwicklung.

Eingeladen sind interessierte Lehrer/innen, Schulleiter/innen, Schüler/innen, Studierende aller Fachrichtungen und all diejenigen, denen produktive Unterrichtsprozesse am Herzen liegen.

Ort: Vortragssaal vicino al „Amore, Vino e Amici“ (<https://e-amici.de/>),
Hinter der Grieb 8, 93047 Regensburg
(Bitte der Beschilderung folgen!).

Weitere Informationen über www.musikpaedagogikonline.de

Seitens der Regierung von Niederbayern können keine Reisekosten übernommen werden. Vor Anmeldung ist die Vereinbarkeit der Teilnahme mit dem Schulbetrieb zu prüfen.

**regioFORSCHA Niederbayern -
Das Wissens- und Erlebnisfestival im Rahmen des Donaufestes
19.-20. Juli 2019, Deggendorfer Stadthallen**

Eintauchen in die faszinierenden Welten von MINT und mehr.



Sägen, bohren, schleifen, drehkeln: hochkonzentriert im Workshop @i!bk

Spannend inszeniert, spielerisch, unterhaltsam und lebensnah öffnet das interaktive Programm der regioFORSCHA Einblicke in die Welt von MINT und mehr. Es begeistert den Nachwuchs entlang der Bildungskette, inspiriert Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen, liefert Orientierungshilfe für Schule, Aus- und Weiterbildung, Studium und Beruf. Was will ich werden? Was liegt mir, was ist gefragt? Greifbare Antworten, zündende Ideen und Anregungen finden Macher, Zukunftsgestalterinnen und neugierige Wissenswertler auf der regioFORSCHA.

Was bewegt die Welt? Was erwartet mich in der Arbeitswelt der Zukunft? Welche gewaltigen Änderungen bewirkt die Digitalisierung in Schule und Beruf und wie beeinflusst sie unser aller Leben? Auf der regioFORSCHA erleben Besucherinnen und Besucher, welche Tätigkeiten hinter so manchen Berufsbezeichnungen stecken, dass MINT im Smartphone wie im Lidschatten, in Farben oder Lacken steckt. Auch das Thema des Wissenschaftsjahres 2019 ‚Künstliche Intelligenz‘ (KI) nimmt die Mitmachmesse unter die Lupe.

Staunen, ausprobieren, hinterfragen, begreifen: Der „Innovations-Botschafter“ macht Station auf der regioFORSCHA .

Ein Highlight wird sicher der riesige InnoTruck werden. Der „Innovations-Botschafter“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) lädt auf 2 Stockwerken zu einer spannenden Entdeckungsreise ein – von Forschung über Technologie und Anwendungen bis hin zu Berufsbildern. Auch hier heißt es anfassen, ausprobieren und mitmachen! Ebenso wie am SchulFREitag, an dem die regioFORSCHA für Kitagruppen und Schulklassen zum aufregendsten Klassenzimmer Niederbayerns wird.

Informationen dazu finden Pädagoginnen und Pädagogen unter Treffpunkt Pädagogik (<https://www.forscha.de/rf/treffpunkt paedagogik>).

Ob programmieren, konstruieren, löten, bauen, Upcycling oder Robotics, 3D-Druck, Luft- und Raumfahrt oder Green Tech: Mit altersgerecht inszenierten Mitmachaktionen an Experimentierstationen oder in Workshops helfen Aussteller aus Industrie und Handwerk, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Verbänden und Initiativen Mädchen und Jungen beim Ausloten ihrer Talente frühzeitig auf die Sprünge.

Sie ermutigen dazu, den Dingen selbst auf den Grund zu gehen, um sich komplexe Zusammenhänge zu erschließen und kritisch hinterfragen zu können. Das stärkt Fähigkeiten und Kompetenzen, die - nicht nur - in der Arbeitswelt gefragt sind. Veranstalter der regioFORSCHA - unter Schirmherrschaft des Bayerischen Kultusministeriums - ist das i!bk Institut für innovative Bildungskonzepte, München unterstützt von starken regionalen Partnern wie THD Technische Hochschule Deggendorf, MINT-Region Niederbayern, TfkTechnik für Kinder sowie das Kulturamt der Stadt Deggendorf und der KJR Kreisjugendring.

Infos zur regioFORSCHA auf einen Blick:

Wann: 19. - 20. JULI 2019 - Freitag 9:00- 18:00 Uhr, Samstag 10:00 - 18:00 Uhr

Wo: Deggendorfer Stadthallen, Edlmairstr. 2, 94469 Deggendorf

Eintritt: Erwachsene € 5,00; Kinder über 4 J. € 3,00;
Sonderkonditionen für Schulklassen am SchulFREitag.

Weitere Informationen stehen unter <https://www.forscha.de/rf/> zur Verfügung.

Schirmherrschaft

Partner

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.